



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Roswitha Strauß (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister

Ergänzungsanfrage zur Kleinen Anfrage „Ausschreibungs- und Vergabepraxis des Landes im Hochbau“ Drs. 15/2473

Vorbemerkung:

In der Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Drucksache 15/2473 listet die Landesregierung die entsprechenden Ausschreibungsverfahren unterteilt nach offenen- und nicht offenen Verfahren sowie nach Verhandlungsverfahren und Sammelmeldungen auf.

Gemäß § 4 VOB/A hat die Ausschreibung bzw. Vergabe von Aufträgen vorrangig in Losen bzw. Fachlosen zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Ergänzungsfragen.

Einleitung Antwort Landesregierung:

Der § 4 Nr. 3 Satz 1 VOB/A regelt, dass Bauleistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezüge in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben sind. In diesem Zusammenhang wird auch von der fachlosweisen Ausschreibung gesprochen. Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmt der § 97 Abs. 3 GWB für Vergaben oberhalb der EU-

Schwellenwerte, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch die mittelständischen Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen sind.

Trotz der unterschiedlichen Formulierungen für ihren Anwendungsbereich, treffen beide Regelungen die gleichgerichtete Grundsatzentscheidung, dass öffentliche Bauaufträge regelmäßig im Wege von Fach- und Teillosen vergeben werden sollen. Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der LHO wird damit entsprochen.

Der § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/A konkretisiert die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Analog gelten diese Ausnahmen auch im Anwendungsbereich des § 97 Abs. 3 GWB. Die GMSH ist zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichtet.

Folglich ist die Zusammenfassung von Fachlosen auf den konkreten Einzelfall abzustellen und am Sachverhalt orientiert zu begründen.

Die von der GMSH vorzunehmenden statistischen Erhebungen entsprechen inhaltlich den im Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen (VHB) Teil V geforderten Vorgaben und dienen ausschließlich der Kontrolle der Einhaltung der Vergaberegeln (siehe Anlage Vergabestatistik Hochbau des Landes). Die von der Fragestellerin erbetenen detaillierten Auskünfte und auf den Einzelfall abzustellenden Begründungen werden nicht erfasst. Eine umfassende Beantwortung der Ergänzungsfragen ist damit im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Zu den Fragen:

- 1. Wie hoch war der jeweilige Anteil der Aufträge, die nach Losen bzw. Fachlosen vergeben worden sind und wie groß war das jeweilige Auftragsvolumen?**

Die GMSH ist entsprechend der o. a. Einleitung bei den Baumaßnahmen des Landes zu der Einhaltung der Vorgaben nach § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/A verpflichtet. Eine Zusammenfassung mehrerer Fachlose zu einem Leistungspaket bildet damit die im Einzelfall zu begründende Ausnahme. Da die Vergabestatistik kein Kriterium enthält, welches auf eine Zusammenfassung von Fachlosen schließen

lässt, ist eine Beantwortung innerhalb der für eine Kleine zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2. Wie hoch war der jeweilige Anteil der Aufträge, die in Form sogenannter „Paketlösungen“ an Generalunternehmer bzw. Generalübernehmer vergeben worden sind und wie groß war das jeweilige Auftragsvolumen?

Auch diese Kriterien finden sich in der Vergabestatistik der GMSH nicht wieder, sodass eine Beantwortung aus den unter der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen nicht möglich ist.

Ergänzende Ausführungen siehe Antwort zu Frage 3 b.

3. Nach welcher Form der Leistungsbeschreibung wurden die jeweiligen Aufträge ausgeschrieben?

a) Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

b) Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sogenannte „Funktionalbeschreibung“

zu a)

Die fachlosweise Ausschreibung erfolgt nach § 9 VOB/A als Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (siehe Vorbemerkung).

zu b)

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm nach § 9 VOB/A stellt grundsätzlich die absolute Ausnahme dar. Ob und in welchem Umfang hiervon bei Landesbaumaßnahmen Gebrauch gemacht wurde, ist statistisch nicht erfasst und folglich ohne erheblichen Zeitaufwand nicht nachvollziehbar.

In begründeten Einzelfällen wird auch künftig von diesem Sonderverfahren Gebrauch gemacht werden müssen.

4. Womit begründet sich der hohe Anteil der Auftragsvergaben nach „freihändiger Vergabe“, um welche Arbeiten handelt es sich hierbei und wie hoch sind die jeweiligen Auftragsvolumen?

Die in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Ausschreibungs- und Vergabep Praxis des Landes im Hochbau“ Drs. 15/2473 vom 10.02.2003 aufgelisteten „Freihändigen Vergaben“ setzen sich, wie aus der nachfolgenden Auflistung erkennbar, im wesentlichen aus der „Freihändigen Vergabe mit einer formlosen Angebotseinziehung“ und der „Freihändigen Vergabe ohne Wettbewerb“ zusammen. Die sonstigen Vergaben - Freihändige Vergabe nach Aufhebung einer Ausschreibung und das Verhandlungsverfahren oberhalb des EU Schwellenwertes – stellen nur eine untergeordnete Größenordnung dar.

(Alle Beträge in T €)

		Freihändige Vergaben	mit Angebots-einziehung	ohne Wettbe- werb	Sonstige
1998	Anzahl	218	120	93	5
	Summe	11.158	7.134	2.924	1.100
	Mittelwert	51	59	31	220
1999	Anzahl	140	67	71	2
	Summe	3.901	1.876	1.978	47
	Mittelwert	28	28	28	24
2000	Anzahl	288	104	181	3
	Summe	11.072	8.175	2.835	62
	Mittelwert	38	79	16	21
2001	Anzahl	256	148	105	3
	Summe	6898	3.559	3.235	104
	Mittelwert	27	24	31	35
2002	Anzahl	355	185	167	3
	Summe	8270	3.252	4.135	883
	Mittelwert	23	18	25	294

Die in der GMSH geführte Vergabestatistik enthält kein Kriterium, dass eine Aussage zur Art der einzelnen Aufträge und deren jeweiligem Auftragsvolumen zulässt. Eine detaillierte Aussage ist von daher nicht möglich, ersatzweise ist in obiger Tabelle ein Mittelwert der jeweiligen Vergabeart ermittelt worden.

Die Auflistung beinhaltet einen wesentlich höheren Anteil der „Freihändigen Vergabe mit formloser Angebotseinziehung“. Diesen Vergaben geht eine Preisanfrage bei

mindestens 3 in Frage kommenden Firmen voraus und untersteht damit einem Wettbewerb.

Der überwiegende Teil der Freihändigen Vergaben erfolgt erfahrungsgemäß im Bereich der Bauunterhaltung.

Die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe wird im § 3 VOB/A geregelt. Nach Mitteilung der GMSH wurden Freihändige Vergaben insbesondere in nachstehenden begründeten Fällen durchgeführt:

- Weil für die Leistung nur ein bestimmter Unternehmer in betracht kam. Hier können z.B. Fach- und Spezialkenntnisse aus dem Bereich des Maschinenbaus und der Elektrotechnik im hochtechnisierten Klinikbereich oder ein Patentschutz entscheidend sein.
- Wenn wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, die vorgeschriebenen Ausschreibungsfristen nicht eingehalten werden konnten.
- Wenn sich die Leistung (Nachtrag) nicht von einer vergebenen größeren Leistung (Hauptauftrag) ohne Nachteile für das Land trennen lies. Dies dient insbesondere der Sicherung der Gewährleistungsansprüche des Gesamtwerkes.
- Wenn die Leistung besonders dringlich war, z.B. Sofortmaßnahmen bei Gefahr für Leib und Leben (Sturmschäden etc.).
- Weil die auszuführende Leistung Geheimhaltungsvorschriften unterworfen war, z.B. Sicherungsmaßnahmen für besonders gefährdete Personen.

Anlage: Muster Vergabestatistik Hochbau des Landes

Anlage zu
453 HBBau
Seite 1 von 1

Vergabestatistik
Hochbau des Landes

501.4

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	Zweigniederlassung (Bezeichnung und DStNr.)	Meldzeitraum <i>Berichtsjahr</i>
---	--	-------------------------------------

Vergabeart	VOB/A				VOL/A				Summe	
	Land		Dritte		Land		Dritte		Anz.	Wert in 1.000 Euro
	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro		

Aufträge über 10.000 Euro

unterhalb des EO-Schwellenwertes										
Öffentliche Ausschreibung										
Beschränkte Ausschreibung										
Beschränkte Ausschreibung nach öffentl. Teilnahmewettb.										
Freihändige Vergabe nach Aufhebung										
Freihändige Vergabe mit formloser Angeboteinziehung										
Freihändige Vergabe ohne Wettbewerb										
Summe										

überhalb des EO-Schwellenwertes										
Offenes Verfahren										
Nichtoffenes Verfahren										
Verhandlungs- verfahren										
Summe										

Aufträge unter 10.000 Euro

Aufträge und Nachträge										
------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gesamtsumme										
--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--